



## Antrag auf Zulassung zur Prüfung zum Erwerb und zur Ausstellung des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC)/ des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC)

An den Prüfungsausschuss

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Zutreffendes bitte ankreuzen.

Betr.: Zulassung zur Prüfung gemäß § 13 Abs. 4a Schiffssicherheitsverordnung vom 18. September 1998 (BGBl. I S. 3013, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Dritten Schiffssicherheitsanpassungsverordnung vom 24. August 2001 (BGBl. I S. 2276) / Ausstellung des Funkbetriebszeugnisses

Ich beantrage die

- Zulassung zur Gesamprüfung und Ausstellung des Beschränkt Gültigen Funkbetriebszeugnisses (SRC)
- Zulassung zur Gesamprüfung und Ausstellung des Allgemeinen Funkbetriebszeugnisses (LRC)
- Wiederholungsprüfung SRC     Theorie     Praxis
- Wiederholungsprüfung LRC     Theorie     Praxis

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefon-Nr.: \_\_\_\_\_

Diesem Antrag füge ich bei:

- Kopie meines gültigen Personalausweises (Vor- und Rückseite) oder Reisepasses
- Passbild (nicht älter als sechs Monate).

Ich bin im Besitz eines

- UKW-Betriebszeugnisses für Funker (UBZ) oder eines  
Beschränkt Gültigen Betriebszeugnisses für Funker II (UBZ II)
- SRC

und füge eine Kopie bei.

- Der Prüfungstermin wurde mir bereits durch meinen Lehrgangsleiter mitgeteilt. Auf eine weitere Ladung verzichte ich.
- Da ich mich auf die Prüfung selbst vorbereitet habe, bitte ich um schriftliche/mündliche Ladung zu einem Prüfungstermin ab dem \_\_\_\_\_.

Mir ist bekannt, dass die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils (theoretische oder praktische Prüfung) nur auf meinen Antrag vor dem selben Prüfungsausschuss frühestens nach 7 Tagen und spätestens innerhalb von 12 Monaten möglich ist, sonst ist die Prüfung insgesamt nicht bestanden.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift (bei minderjährigen Bewerbern auch  
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)